

An die
Durchgangärztinnen und
Durchgangärzte
in Bayern und Sachsen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 411.1
Ansprechpartner/in: Markus Romberg
Telefon: +49 (89) 62272-300
Telefax: +49 (89) 62272-399
E-Mail: lv-suedost@dguv.de

Datum: 19. Oktober 2016

Rundschreiben D 15/2016 (D)

Durchgangsarztverfahren bei Dienstunfällen von Bundespolizisten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 05/2013 vom 21.03.2013 hatten wir Sie über das Verfahren bei Dienstunfällen von Bundespolizisten informiert. **Dieses Verfahren ändert sich jetzt für die Erhebung der Gebühr für den Durchgangsarztbericht.** Zu Ihrer Information haben wir nachstehend den Wortlaut des damaligen Rundschreibens nochmals abgedruckt. Die aktuelle Änderung ist unterstrichen.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) als zuständige Behörde für die Bundespolizei hat uns darum gebeten, das Netz der Durchgangärzte für die Beamten der Bundespolizei ebenfalls nutzen zu können. Diesem Wunsch möchten wir nachkommen.

*Bundespolizisten unterliegen als Beamte grundsätzlich **nicht** dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Vorstellungspflichten beim Durchgangsarzt entsprechend dem Vertrag Ärzte / Unfallversicherungsträger gelten daher für sie nicht. Dennoch ist das BMI daran interessiert, dass sich Bundespolizisten nach einem Dienstunfall außerhalb der Betreuungsmöglichkeit eines Polizeiarztes unmittelbar bei einem Durchgangsarzt zur Erstbehandlung vorstellen.*

Ziel ist es, für die Beamten eine unverzügliche und qualifizierte unfallärztliche Behandlung sicherzustellen und hierüber auch einen qualifizierten Bericht in Form des Durchgangsarztberichtes zu erhalten. Eine entsprechende Absprache mit dem BMI gab es übrigens bereits im Jahr 1996 für den damaligen Bundesgrenzschutz, aus dem die Bundespolizei hervorgegangen ist. Das Verfahren soll nun in aktualisierter Form wiederaufleben.

Folgendes Verfahren ist vorgesehen:

- *Bundespolizisten werden von ihrer vorgesetzten Dienststelle angehalten, nach einem Dienstunfall außerhalb der Betreuungsmöglichkeit eines Polizeiarztes unverzüglich einen D-Arzt aufzusuchen. Der Beamte weist darauf hin, dass er nicht gesetzlich unfallversichert ist und bezieht sich auf das abgesprochene Verfahren.*

- *Der D-Arzt führt die Untersuchung und die Erstbehandlung durch wie bei einem Arbeitsunfallverletzten.*
- *Der D-Arzt erstellt über die Untersuchung und Behandlung einen D-Bericht nach Formtext F 1000. Im System DALE-UV in das Feld „Kostenträger“ wird das fiktive IK-Zeichen 999999999 für „Heilfürsorge Bundespolizei“ eingetragen. Der Bericht wird anschließend ausgedruckt und dem Beamten ausgehändigt. **Es erfolgt kein elektronischer Versand.***
- *Die Berichtskosten (Nr. 132 UV-GOÄ) werden direkt mit dem Patienten abgerechnet (diesem wird die Gebühr von seiner Dienststelle erstattet).*
- *Alle Behandlungskosten werden gemäß den Heilfürsorgevorschriften über die Krankenkassenversicherungskarte bzw. den Überweisungsschein gemäß Vertrag zwischen der kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem BMI über die zuständige kassenärztliche Vereinigung abgerechnet.*

Bitte beachten Sie, dass dieses Verfahren ausschließlich für Bundespolizisten gilt.

Für Ihre freiwillige Unterstützung dieses Verfahrens bedanken wir uns auch im Namen des Bundesministeriums des Innern ganz herzlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Harald Zeitler
Geschäftsstellenleiter